Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 247/2003

Sitzung vom 1. Oktober 2003

1454. Anfrage (Motorfahrzeugprüfungen)

Kantonsrätin Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, hat am 25. August 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Nachdem die Zahl der Todesopfer im Strassenverkehr in den vergangenen Jahren rückläufig war, zeichnet sich für das laufende Jahr eine Trendwende ab. Die Gründe für die steigende Zahl schwerer Unfälle liegen bei Fahrzeugführern, die ihre Fähigkeiten überschätzen und die Gefahren, die durch schnelles und riskantes Fahrverhalten hervorgerufen werden, gleichzeitig unterschätzen. Vor allem junge Autofahrende liefern sich Autorennen auf Überlandstrassen oder Autobahnen, überholen an unübersichtlichen Stellen oder fahren den voranfahrenden Autos zu nahe auf. Dies, obwohl sie den Führerausweis erst seit kurzem besitzen und somit bei der Fahrt mit dem Prüfungsexperten oder der Prüfungsexpertin ihre Fähigkeiten unter Beweis gestellt haben sollten. Dabei fällt auf, dass die Unfallverursachenden in den meisten Fällen männlich sind. Daraus müsste sich ableiten lassen, dass Frauen weniger oft durch die Führerprüfung fallen als Männer. Falls dies nicht zutreffen sollte, müsste die Art der Motorfahrzeugprüfungen neu überdacht werden.

Dazu stelle ich dem Regierungsrat die folgenden Fragen:

- 1. Wie viele Prozent der männlichen Prüflinge mussten in den Jahren 2000 bis 2002 ein zweites oder ein drittes Mal zur Motorfahrzeugprüfung aufgeboten werden? Wie viele Prozent der weiblichen Prüflinge fielen im selben Zeitraum durch die Prüfung?
- 2. Welches waren die häufigsten Gründe für das Nichtbestehen?
- 3. Besteht eine Liste über die Gewichtung der einzelnen Prüfungskriterien?
- 4. Wie sieht das Anforderungsprofil für einen Prüfungsexperten bzw. eine Prüfungsexpertin aus?
- 5. Wie viele Expertinnen und Experten sind im Kanton Zürich tätig? Wie viele davon sind Frauen?
- 6. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass die Verkehrssicherheit verbessert werden sollte? Ist er bereit, dafür auch Massnahmen bei den Führerprüfungen zu treffen? Sieht er konkrete Massnahmen, wie die Expertinnen und Experten für die Problematik junger männlicher Unfallverursacher sensibilisiert werden können?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, wird wie folgt beantwortet:

Am 1. Januar 2002 wurde beim Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich das in die Jahre gekommene EDV-System «HUFIS» durch das moderne EDV-System «VIACAR» ersetzt, das gemeinsam von mehreren Kantonen betrieben wird. In beiden EDV-Systemen war und ist bei den Einträgen über Führerprüfungen das Geschlecht der betreffenden Personen nicht als spezifischer Parameter programmiert. Deshalb kann nicht durch Suchläufe im «VIACAR» bzw. «HUFIS» festgestellt werden, wie viele Prozent der in den Jahren 2000 bis 2002 bei den praktischen Führerprüfungen durchgefallenen Personen weiblich bzw. männlich waren. Diese Zahlen könnten nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand erhoben werden, indem die rund 90000 Einträge über die in den Jahren 2000 bis 2002 im Kanton Zürich absolvierten praktischen Führerprüfungen herausgesucht und dann einzeln von Hand geschlechtsspezifisch ausgewertet würden. Darauf wurde vorliegend verzichtet, weil die knappen personellen Ressourcen des Strassenverkehrsamtes vollumfänglich für die Bewältigung der zwingenden gesetzlichen Vollzugsaufgaben benötigt werden.

Die bei den praktischen Führerprüfungen festgestellten Fehler werden systematisch im EDV-System erfasst. Deren Auswertung ergibt in absteigender Reihenfolge folgende häufigsten Fehler:

- Vorausschauende/defensive Fahrweise
- Geschwindigkeit: differenzieren, anpassen, einhalten
- Gefahren: erkennen, sich entsprechend verhalten
- Blicktechnik: bei Kurven, engen Stellen, Verzweigungen und beim Abbiegen
- Vortritt: gewähren bzw. selber ausüben
- Beachten von Signalen und Markierungen

Mit der Änderung der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) vom 3. Juli 2002, die auf den 1. April 2003 in Kraft getreten ist, hat der Bundesrat den gesamten Bereich der Führerzulassung einer umfassenden Revision unterzogen. Betreffend die Abnahme von praktischen Führerprüfungen hat er den Anhang 12 «Praktische Führerprüfung» zur VZV geschaffen, der neu auf Verordnungsstufe detaillierte Vorschriften zu den Prüfungskriterien und deren Bewertung enthält. Diesbezüglich kann auf Ziffer VII des Anhangs 12 verwiesen werden. Zudem wer-

den in den durch die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) erlassenen Richtlinien Nr. 7 «Abnahme von Führerprüfungen» diese bundesrechtlichen Bestimmungen für die Rechtsanwendung weiter konkretisiert, wodurch u.a. ein möglichst einheitlicher Vollzug in allen Kantonen erreicht werden soll.

Das Anforderungsprofil und die Ausbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen für Führer- und Fahrzeugprüfungen werden durch den Bund in Art. 65 ff. VZV detailliert geregelt. Diese bundesrechtlichen Anforderungen haben alle Personen, die diese Aufgabe erfüllen wollen, unabhängig von ihrem Geschlecht zu erfüllen. Obwohl im Kanton Zürich seit langem versucht wird, weibliche Personen für diese Aufgabe zu gewinnen, ist dies bis heute nicht gelungen. Unter den Interessenten befinden sich praktisch ausschliesslich Bewerber männlichen Geschlechts, obwohl sich die Stelleninserate ausdrücklich an beide Geschlechter richten. Die Berufe im Autogewerbe werden erst sehr spärlich von Frauen ausgeübt. Gegenwärtig sind beim Strassenverkehrsamt (einschliesslich Kader) 107 Verkehrsexperten beschäftigt.

Der Regierungsrat unterstützt alle Bestrebungen, die geeignet sind, die Verkehrssicherheit zu verbessern. Im Zusammenhang mit den hier interessierenden Phasen des Erwerbs des Führerausweises und der ersten Jahre der selbstständigen Fahrpraxis ist darauf hinzuweisen, dass das Parlament mit der am 14. Dezember 2001 beschlossenen Revision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) durch den neuen Art. 15a SVG die gesetzliche Grundlage für den Führerausweis auf Probe geschaffen hat (AS 2002 S. 2769). Der Führerausweis auf Probe, dessen Einführung durch den Bund auf 1. Januar 2005 vorgesehen ist, wird heute in Fachkreisen als wirksamstes Mittel zur Senkung der hohen Unfallbeteiligung von jugendlichen Neulenkern und Neulenkerinnen angesehen. Gemäss dieser neuen SVG-Bestimmung wird der erstmals erworbene Führerausweis für Motorräder und Motorwagen zunächst auf Probe erteilt, wobei die Probezeit drei Jahre beträgt. Während dieser Probezeit muss von allen Neulenkern und Neulenkerinnen eine gesetzlich vorgeschriebene obligatorische Weiterausbildung zur Erkennung und Vermeidung von Gefahren sowie zu umweltschonendem Fahren absolviert werden. Die Verordnungsvorschriften des Bundes dazu sind gegenwärtig in der Vernehmlassung. Zudem werden Widerhandlungen, die zu einem Entzug des Führerausweises auf Probe führen, im ersten Fall die Verlängerung der Probezeit um ein Jahr und im Wiederholungsfall zwingend den Entzug des Führerausweises auf Probe bewirken.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: i.V. **Hirschi**